

von

■ AUDIT ZUG AG

- WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
- STEUERBERATUNG
- UNTERNEHMENSBERATUNG
- TREUHAND

Interna der Audit Zug AG

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir freuen uns, Ihnen heute unser zweites audit-info präsentieren zu können. Vielen herzlichen Dank für Ihre zahlreichen positiven Rückmeldungen!

Am 1. September 2007 ist das neue Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) in Kraft getreten, das die Zulassung und Beaufsichtigung von Personen und Revisionsunternehmen regelt, die Revisionsdienstleistungen erbringen. Die Audit Zug AG erfüllt in allen Punkten den gesetzlich vorgesehenen Qualitätsstandard für zugelassene Revisionsunternehmen, so dass wir Ihnen auch weiterhin qualifizierte Prüfungen anbieten können.

Die Änderungen im Obligationenrecht (OR) werden voraussichtlich zum 1. Januar 2008 in Kraft treten. Hierzu werden wir Sie in einem separaten Anschreiben persönlich informieren. ■

Ausblick: Zuger Steuerge-setzrevision 2009

Trotz NFA-Mehrbelastung sollen aus steuerpolitischen Gründen keine generellen Steuererhöhungen stattfinden. Das zweite geplante Steuerpaket umfasst folgende wesentlichen Änderungen:



Die Audit Zug AG Crew...

Gewinnsteuersatz

Bei Domizil-, Holding- und gemischten Gesellschaften sollen Gewinne unter CHF 100'000 neu mit 7 Prozent (bisher 4 Prozent) besteuert werden.

Doppelbelastung

Die wirtschaftliche Doppelbelastung auf Aktionärsinkünfte soll neu mit 50 % statt bisher 30 % gemildert werden. Beim Vermögen steigt die Entlastung von 30 auf 40 %.

Vermögenssteuer

Bei Verheirateten soll der Vermögensfreibetrag von heute CHF 166'000 auf neu CHF 200'000 und bei Ledigen von heute CHF 83'000 auf neu CHF 100'000 angehoben werden. Für minderjährige Kinder kann zusätzlich ein Abzug von CHF 50'000 geltend gemacht werden. Der maximale Steuersatz der Vermögenssteuer sinkt bis 2014 sukzessive auf 2 Promille (heute 2,5 Promille).

Mietzinsabzug

Der Mietzinsabzug wird neu bis zu einer Reineinkommengrenze von CHF 70'000 gewährt (bisher CHF 50'000.00). ■

Neuerungen bei der Registrierung von .ch Domain-Namen

SWITCH, die Registrierungsstelle für .ch und .li Domain-Namen, hat mit Wirkung ab Anfang September neben der erneuten **Senkung der Preise** die Einführung wesentlicher Neuerungen zur Verbesserung der Sicherheit bei der Registrierung und Verwaltung von Domain-Namen angekündigt.

Als erste Registrierungsstelle im deutschsprachigen Raum bietet SWITCH unter der Bezeichnung SWITCHguard einen neuen Domain-Namen-Typ an. Hierbei kann der Inhaber eines Domain-Namens bis zu **5 Vertrauenspersonen** bezeichnen, die bei der **Verwaltung des Domain-Namens** mitwirken. Änderungen betreffend die Registrierung des Domain-Namens und die Übertragung und Löschung des Namens müssen jeweils neben dem Domain-Namen-Inhaber zusätzlich von mindestens der Hälfte der Vertrauenspersonen genehmigt werden. Dieser neue Domain-Namen-Typ ist vor allem für Unternehmen prüfenswert, indem SWITCHguard eine **verbesserte Kontrolle** über die Registrierung und Verwaltung der Domain-Namen erlaubt.

Damit erfüllt SWITCHguard eine ähnliche Funktion wie die Kollektivunterschrift bei der Unterzeichnung von Verträgen und anderen Rechtsgeschäften. Neu ermöglicht SWITCH ihren Kunden die direkte online-Verwaltung der Domain-Namen, indem Änderungen, Übertragungen und Löschungen vollständig direkt über die Website von SWITCH abgewickelt werden können. Die bisher notwendigen Bestätigungen per Fax oder E-Mail entfallen damit in Zukunft. Dank der Preissenkung beträgt die Jahresgebühr für ein .ch oder .li Domain-Namen neu nur noch CHF 22.-*(Quelle: Switch)* ■

Verwaltungsrats-Sitzungen per Telefonkonferenz erlaubt

Das Obligationenrecht sagt nichts, in welcher Form VR-Sitzungen stattfinden haben. Und aufgrund der zunehmenden Internationalisierung der Verwaltungsräte ist der Einsatz von elektronischen Kommunikationsmitteln wie Telefon- oder Videokonferenzen in der Praxis weit verbreitet. So ist ihr Einsatz und auch andere elektronische Kommunikationsmittel nach geltendem Recht erlaubt. Es empfiehlt sich aber in jedem Fall, die Zulässigkeit von VR-Sitzungen via Telefon-, Videokonferenz oder elektronischer Medien ausdrücklich in den Statuten zu regeln. ■

Erhöhung des UVG-Maximallohnes

Der Bundesrat hat beschlossen, den Höchstbeitrag des versicherten Verdienstes in der obligatorischen Unfallversicherung auf den 1. Januar 2008 von 106'800 auf 126'000 Franken zu erhöhen. Dieser Entscheid hat folgende Konsequenzen für Unternehmen, deren Mitarbeitende mehr als 106'800 Franken pro Jahr verdienen:

- Erhöhung der UVG-Prämien
- Erhöhung der UVG-Leistungen (Taggelder, Hinterlassenen- und Invalidenrenten) für Unfälle ab dem 1. Januar 2008

Mit dieser Anpassung wird sichergestellt, dass künftig

mindestens 92 Prozent der versicherten Arbeitnehmenden bei Unfällen zum vollen Lohn versichert sind. ■



Verwaltungsrat Peter Ritter und CEO Urs Odermatt

Meldeverfahren bei Arbeitskräften aus der EU/EFTA

Seit dem 1. Juni 2007 gilt die vollständige Personenfreizügigkeit für EU-15 und EFTA Staaten und es entfallen deshalb administrative Hürden. So braucht es kein Bewilligungsverfahren mehr und die Meldung an die kantonalen Arbeitsämter vereinfacht sich, wie folgende Informationen zeigen:

Arbeitsverhältnisse von max. 3 Monaten pro Kalenderjahr

Für Arbeitskräfte aus den EU-15/EFTA-Staaten, die max. 3 Monate pro Kalenderjahr beschäftigt werden, braucht es kein Bewilligungsverfahren, es genügt das **Meldeverfahren**. Das Meldeverfahren kann in elektronischer Form, auf dem Postweg oder mit Fax durchgeführt werden. Alle Meldungen müssen mindestens 8 Tage vor Arbeitsbeginn beim kantonalen Amt eingereicht werden.

- **Elektronische Meldung:** Auf der Website des Bundesamtes für Mi-

gration können Online-Meldungen eingereicht werden (www.bfm.admin.ch).

- **Meldung per Post/Fax:** Die Meldung per Post und Fax sind an das jeweilige zuständige Amt des Kantons zu richten. Das Formular kann von obgenannter Homepage des Bundesamtes für Migration heruntergeladen werden oder beim zuständigen Amt bestellt werden.
- **Meldebestätigung:** Bei Meldungen per Post oder FAX erhält der Arbeitgeber auf Wunsch eine Meldebestätigung für Fr. 25.– pro Meldung.

Arbeitsverhältnisse von über 3 Monaten pro Kalenderjahr

Für Arbeitsverhältnisse, die länger dauern als 3 Monate pro Kalenderjahr, gilt das Bewilligungsverfahren mit dem Gesuchsformular A1. Die Beilage des Arbeitsvertrages ist nicht notwendig. Der ausländische Mitarbeitende kann ohne Bewilligung einreisen und das Gesuchsformular bei der zuständigen Gemeindekanzlei abgeben.

Gleichzeitig kann er sich bei der Gemeinde-Einwohnerkontrolle anmelden. Nach der Erledigung dieser Formalitäten kann die Arbeit aufgenommen werden.

Wichtig:

Die Bewilligungen für EU-15-Staatsangehörige sind nicht mehr kontingentiert. Falls die ausländische Arbeitskraft eine Jahresaufenthalterbewilligung benötigt, ist ein unbefristeter

Arbeitsvertrag beizulegen, damit eine Daueraufenthalterbewilligung von 5 Jahren erteilt werden kann.

Sämtliche Informationen über das Meldeverfahren können der Homepage des BFM (www.bfm.admin.ch) entnommen werden. Bezüglich Arbeitskräfte aus den EU-Ost-Staaten und Arbeitskräften aus Drittstaaten gelten die Meldeverfahren, die auf der BFM-Website abzurufen sind. (Quelle: *Bundesamt für Migration*) ■



Katrin Odermatt, Urs Odermatt
Christiane Becker

Voraussetzungen für die Genehmigung eines Spesenreglements

Mit der Einführung des neuen Lohnausweises stellen sich vor allem Fragen bezüglich der Spesen. Arbeitgeber können ihre in einem Reglement festgehaltene Spesenregelung von der örtlichen Steuerbehörde genehmigen lassen. Die Vorteile liegen vor allem darin, dass

- die im Reglement festgehaltenen Spesenvergütungen steuerlich als Auslagenersatz anerkannt werden
- bei effektiven Spesenvergütungen, die von den Richtlinien in der Wegleitung abweichen,

die Angabe des Betrages im Lohnausweis entfällt

- die Anerkennung auch für andere Kantone gilt
- der Verwendungsnachweis des Mitarbeitenden für die erhaltene Pauschalentschädigung wegfällt
- die Ausgleichskassen meistens auf das Spesenreglement abstellen.

Die Bedingungen, dass das Spesenreglement bewilligt wird, sind:

- der Arbeitgeber hat mindestens 10 spesenberechtigte Mitarbeitende
- in einigen Kantonen sollte das Reglement dem Musterreglement der Schweizerischen Steuerkonferenz entsprechen. Das Musterreglement kann heruntergeladen werden: www.steuerkonferenz.ch/d/kreisschreiben.htm#KS_25

Die vor der Einführung des neuen Lohnausweises genehmigten Reglemente bleiben grundsätzlich in Kraft, auch wenn sie nicht dem neuen Musterreglement entsprechen. ■

Neue Kontrollmechanismen im neuen GmbH-Recht

Das alte GmbH-Recht hat die Kompetenzaufteilung zwischen der Gesellschafterversammlung und den Geschäftsführern nicht genügend genau geregelt. Neu setzt das revidierte Recht zwei zusätzliche Kontroll-Instrumente ein:

- Statutarisches Veto-recht

Das statutarische Veto-recht gilt für einzelne oder mehrere Gesellschafter, die damit gegen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vorgehen können. Ein solches Vetorecht kann z.B. sinnvoll sein, wenn ein Gesellschafter nur eine Minderheit an der GmbH besitzt, aber auf andere Weise, z.B. finanziell, grossen Einfluss hat. Mit der Ausübung des Vetorechts wird also der Entscheidung eines Gesellschafters **über** den Entscheidung der Gesellschafterversammlung gestellt.

Für eine nachträgliche Einführung des Vetorechts ist die einstimmige Beschlussfassung nötig. Ferner ist das Vetorecht persönlicher Natur, kann also nicht übertragen werden und erlischt mit dem Tod oder Ausscheiden des Gesellschafters.

- Statutarischer Genehmigungsvorbehalt

Die Statuten der GmbH können neu vorsehen, dass die Geschäftsführer der Generalversammlung bestimmte, näher zu umschreibende Einzelentscheide entweder vorlegen müssen oder freiwillig vorlegen können. Damit kann die Gesellschafterversammlung direkt auf die Geschäftsführung Einfluss nehmen. Es ist aber nicht zulässig, Gegenstände als Ganzes, wie z.B. die Oberleitung der Gesellschaft, einer Genehmigung durch die Gesellschafter zu unterstellen.

Weil für die Gesellschafterversammlung keine Haftung entstehen kann, sollte unter diesen Umständen

den vermieden werden, haftungsrelevante Entscheide zum Schaden der Geschäftsführer zu fällen. ■



Roger Wynistorf, Ursula Schenk, Peter Ritter

Drei Bedingungen für die Aufbewahrung und Übermittlung elektronischer Daten

Die Vorschriften zur **elektronischen Datenübermittlung und Speicherung** bei Mehrwertsteuer-Dokumente geht der Bundesrat weit über das hinaus, was für eine Archivierung in Papierform verlangt wird. Folgende drei Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

1. Authentizität: Damit ist der Nachweis des Ursprungs gemeint. Es muss sichergestellt werden, dass die beteiligten Parteien tatsächlich diejenigen sind, für die sie sich ausgeben. Es darf nicht möglich sein, dass jemand im Namen eines anderen irgendwelche Nachrichten verschickt.

2. Integrität: Integrität bedeutet, dass nachgewiesen werden muss, dass der Inhalt einer Nachricht nicht unbemerkt verändert werden kann.

3. Nichtabstreitbarkeit von Versand und Empfänger: Es muss gewährleistet werden, dass die Nachricht oder die Daten tatsächlich vom angegebenen Absender verschickt wurden und dass dieser später nicht bestreiten kann, die Nachricht oder die Daten abgeschickt zu haben. (Quelle: Mehrwertsteuergesetz) ■

Impressum

audit-info
erscheint zweimonatlich

Herausgeber
AUDIT ZUG AG

Neugasse 1
6301 Zug

Christiane Becker

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen